

Teilnahmebedingungen für die Sonderauslosung der Lotterie LOTTO 6aus49 zur Ziehung am Mittwoch, dem 18. März 2026 und zur Ziehung am Samstag, dem 21. März 2026

1. Teilnahmebedingungen und Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen wird eine Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 12. KW 2026 durch die Sächsische Lotto-GmbH durchgeführt.

Die Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 12. KW 2026 umfasst eine bundesweite Auslosung gemeinsam mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen.

An der bundesweiten Auslosung der Geldgewinne in Höhe von 1.000.000,00 EUR und 1.000,00 EUR nehmen alle an

- der Mittwochsziehung am 18. März 2026
- und
- der Samstagsziehung am 21. März 2026

beteiligten Spielaufträge der Lotterie LOTTO 6aus49 teil.

Die Teilnahme erfolgt ohne Mehreinsatz nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel den Servicehinweis „Dieser Spielauftrag nimmt an zusätzlicher Auslosung teil“ enthält.

2. Gewinnplan

Ausgelobt werden bundesweit in der 12. KW 2026

1 x 1.000.000,00 EUR (Geldgewinn I)

und

1 000 x 1.000,00 EUR (Geldgewinn II).

Die Gewinnwahrscheinlichkeit¹ je Spielauftrag beträgt bundesweit für den Geldgewinn I von 1.000.000,00 EUR gerundet 1 : 9 337 077 und für den Geldgewinn II von 1.000,00 EUR gerundet 1 : 9 338.

3. Gewinnzulosung

Bei der bundesweiten Sonderauslosung der Lotterie LOTTO 6aus49 erfolgt die Zulosung der in der 12. KW 2026 bundesweit ausgelobten 1 Geldgewinn in Höhe von 1.000.000,00 EUR (Geldgewinn I) und der 1 000 Geldgewinne in Höhe von je 1.000,00 EUR (Geldgewinn II) unter notarieller oder behördlicher Aufsicht zentral auf die einzelnen Gesellschaften nach dem letzten Annahmeschluss für die Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am 21. März 2026.

¹Berechnungsbasis: Anzahl teilgenommener Spielaufträge bei der Mittwochs- und Samstagsziehung im LOTTO 6aus49 bundesweit 2025 (exklusive LOTTO-Superding und ähnliche Spielaufträge).

Die Gewinnverteilung erfolgt im Rahmen einer gewichteten Zulassung, indem den Gesellschaften für die Zulassung ein Nummernbereich aus dem Nummernkreis 0 000 bis 9 999 entsprechend ihrem Finanzierungsanteil zugeteilt wird. Der Umfang des Nummernkreises einer Gesellschaft aus der Zahlenreihe 0 000 bis 9 999 entspricht unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundungen deren Guthaben am aktuellen Fondsbestand „Lotto“ des DLTB. Die Zulassung der Geldgewinne I und II erfolgt an die Gesellschaften, deren zugeteilter Nummernbereich der jeweils für den Geldgewinn gezogenen 4-stelligen Gewinnzahl entspricht.

4. Ablauf der Verlosung

Die Gewinnermittlung der Sonderauslosung der 12. KW 2026 ist öffentlich. Sie findet am Montag, dem 23. März 2026 (Tag der Sonderauslosung), unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen Lotto-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

5. Bekanntgabe der Gewinner

Die ersten 15 Ziffern der 19-stelligen Spielauftragsnummer auf der Spielquittung der ermittelten Gewinner-Datensätze (bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle oder SB-Terminal) bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung sowie die 15-stellige Spielauftragsnummer der Gewinner im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler (GSV) sowie die Spielauftragsnummer der Teilnehmer am Dauerspiel werden in einer Gewinnliste

- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de sowie
- in der digitalen Kundenzeitschrift glüXmagazin (magazin.sachsenlotto.de)

öffentlich bekannt gegeben.

6. Gewinnanforderung

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte und Spielteilnehmer am Dauerspiel werden durch die Gesellschaft im Rahmen des Services der Kundenkarte oder im Dauerspiel schriftlich über ihren Sonderauslosungsgewinn informiert.

Spielteilnehmer am Online-Spiel erhalten eine Information über einen Sonderauslosungsgewinn mit der Gutschrift auf dem Spielkonto bzw. Überweisung des Gewinnbetrages.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle bzw. am SB-Terminal stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 15 Ziffern der auf ihrer Spielquittung ausgedruckten 19-stelligen Spielauftragsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen Lotto-GmbH veröffentlichten Gewinnnummern fest.

Bei Übereinstimmung der ersten 15 Ziffern der Spielauftragsnummer ist der Gewinnanspruch unter Vorlage der Spielquittung bei der Sächsischen Lotto-GmbH geltend zu machen.

Eine Gewinnauszahlung in der Lotto-Toto-Annahmestelle bzw. am SB-Terminal ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorlage der Spielquittung in der Lotto-Toto-Annahmestelle bzw. am SB-Terminal innerhalb von 3 Jahren nach dem Tag der Sonderauslosung erfolgt.

Ist bei Vorlage der Spielquittung in der Lotto-Toto-Annahmestelle bzw. beim Einlesen der

Spielquittung am SB-Terminal wegen Überschreitung der 3 Jahre eine Prüfung des Gewinnanspruchs und der Gewinnauszahlung in der Lotto-Toto-Annahmestelle bzw. am SB-Terminal nicht mehr möglich, behält der Spielteilnehmer seine Spielquittung bzw. die Hauptquittung zur Geltendmachung des Gewinns bei der Gesellschaft; nach Ablauf der 3 Jahre erfolgt die Prüfung des Gewinnanspruchs und der Gewinnauszahlung ausschließlich durch die Gesellschaft; es gelten die jeweiligen allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen.

Werden ein bzw. mehrere Gewinne aus der Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49, der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder der Sonderauslosung erzielt, d. h. ein oder mehrere Geldgewinne, die insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, gelten

- bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle bzw. am SB-Terminal für alle Gewinne die jeweiligen allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen,
- bei Spielteilnahme am Online-Spiel für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 3. 6 Gewinnauszahlung, II. 3. 4. Absatz 8 Spielkonto).

Bei Spielteilnahme als Team-Tipp wird vorher ein erzielter Gewinnbetrag zu gleichen Teilen entsprechend der gewählten Anzahl 2 bis 12 nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (II. 1. 8., Absatz 2, letzter Satz) verteilt; je nach Höhe des anteiligen Gewinnbetrages aller verteilten Gewinne je Team-Spieler gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne bis 1.000,00 EUR oder über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung). Die vorherige Aufteilung eines erzielten Gewinnbetrags I oder II zu gleichen Teilen entsprechend der Anteile gilt bei Spielteilnahme mit Anteilsystem entsprechend.

Ein Gewinnbetrag über 1.000,00 EUR wird am Annahmestellen-Terminal bzw. am SB-Terminal angezeigt und auf einem Quittungsausdruck als „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ bestätigt; dieser Quittungsausdruck verbleibt beim Spielteilnehmer.

Zur Gewinnanmeldung in der Zentrale der Gesellschaft erhalten die Gewinner in den Lotto-Toto-Annahmestellen bzw. nach den Informationen am SB-Terminal das „Gewinn-/Service-Formular“.

Bei Spielteilnahme über GSV entfällt die vorgenannte Gewinnanforderung/Gewinninformation für den Spielteilnehmer.

7. Gewinnbereitstellung, Gewinnauszahlung

Alle Gewinner erhalten ein Glückwunschscheiben, ausgenommen Teilnahme am Online-Spiel und über GSV.

Dem Teilnehmer am Dauerspiel bzw. Spielteilnehmer mit der Kundenkarte wird das Glückwunschscheiben sofort zugestellt.

Spielteilnehmer über eine Lotto-Toto-Annahmestelle oder am SB-Terminal erhalten das Glückwunschscheiben nach Eingang des ausgefüllten „Gewinn-/Service-Formulars“ bzw. der Meldung in der Zentrale der Gesellschaft.

Bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle oder am SB-Terminal wird dem Gewinner der Geldgewinn I und der Geldgewinn II, wenn mehrere Gewinne insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, nach Eingang der gültigen Spielquittung mit dem „Gewinn-/Service-Formular“ in der Gesellschaft schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft mitgeteilte Konto überwiesen oder bei anderer Wahlmöglichkeit durch Verrechnungs- oder Barscheck zugestellt.

Spielteilnehmer, die sich mit der Kundenkarte beteiligt haben,

- wird ein Geldgewinn II in Höhe von 1.000,00 EUR innerhalb von 6 Wochen nach der Ziehung in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der gültigen Spielquittung und der Kundenkarte ausgezahlt oder er kann nach Einlesen der gültigen Spielquittung und der Kundenkarte an jedem SB-Terminal in Sachsen überwiesen werden. Gewinne bis 1.000,00 EUR, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, werden ab der 7. Woche nach der Ziehung auf das der Sächsischen Lotto-GmbH bekannte Konto unter Abzug einer Gebühr von 0,50 EUR überwiesen.
- den Geldgewinn I oder den Geldgewinn II, wenn mehrere Gewinne insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft bekannte Konto überwiesen.

Die am Dauerspiel und am Online-Spiel beteiligten Gewinner erhalten den Geldgewinn I bzw. II schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft bekannte Konto überwiesen.

Allen anderen Spielteilnehmer (bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle oder am SB-Terminal) wird ein Geldgewinn II der Sonderauslosung in Höhe von 1.000,00 EUR in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der Spielquittung ausgezahlt oder kann an jedem SB-Terminal in Sachsen überwiesen werden.

Bei Spielteilnahme über GSV erfolgt die Überweisung eines Sonderauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom GSV benannten Treuhänder.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Sonderauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Sächsische Lotto-GmbH